STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 - 4
39104 Magdeburg

Vorab per E-Mail: mj.poststelle@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
1518-206-41/12 vom 26.10.2026	30–90–00/Sch	13.11.2026

Entwurf einer zweiten Verordnung über die übergangsweise Fortführung von Papierakten bis zur Einführung der elektronischen Akte im Land Sachsen-Anhalt (2. Papieraktenfortführungsverordnung)

Sehr geehrter Herr Gießler,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer zweiten Verordnung über die übergangsweise Fortführung von Papierakten bis zur Einführung der elektronischen Akte im Land Sachsen-Anhalt (2. Papieraktenfortführungsverordnung) Stellung nehmen zu dürfen.

Nach Art. 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts lautet § 15 Abs. 2 S. 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung wie folgt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung bis einschließlich 31. Dezember 2029 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2029 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.“

Nach Art. 7 des Gesetzes lautet § 110a Abs. 1a S. 2 OwiG:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 bis einschließlich 31. Dezember 2029 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2029 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.“

Auf Seite 36 der Drucksache 21/8429 „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts“ heißt es als Begründung zu Art. 5 des Gesetzes:

„Zu Nummer 2
§ 15 Absatz 2 StPOEG sieht derzeit die Möglichkeit für die Bundesregierung und die Landesregierungen vor, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Akten abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass auf Länderebene in Einzelbereichen eine Verlängerung dieser Möglichkeit bis zum 31. Dezember 2029 notwendig ist, um eine rechtssichere Einführung der elektronischen Akte sicherzustellen. Die Datumsangaben sollen daher angepasst werden. Für den Bund ist aufgrund der flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte in der Justiz eine Verlängerung dieser Möglichkeit nicht notwendig.

Die Ermächtigungsgrundlage soll als Minus auch die Möglichkeit erfassen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden können, sodass auch während des Geltungszeitraums der Rechtsverordnung ein unverzüglicher Wechsel in die elektronische Aktenführung möglich ist, ohne dass eine Anpassung oder Aufhebung der Rechtsverordnung erforderlich ist.“

Der Gesetzeswortlaut in Art. 5 und Art. 7 ist identisch. Wenn in der Gesetzesbegründung zu Art. 5 ausgeführt wird, dass die genannte Ermächtigung als Minus auch die Möglichkeit erfasst, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden können, dann trifft dies aufgrund des identischen Gesetzeswortlauts auch auf Art. 7 und somit § 110a OwiG zu.

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass dann während des Geltungszeitraums der Rechtsverordnung ein unverzüglicher Wechsel in die elektronische Aktenführung möglich ist, ohne dass eine Anpassung oder Aufhebung der Rechtsverordnung erforderlich ist. Der Bundesgesetzgeber hat also das Erfordernis gesehen, dass ein Übergang ohne festen gleichzeitigen Stichtag für alle möglich ist. Wenn dieser Stichtag jetzt gleichförmig fest für alle um (mindestens) ein Jahr verschoben wird, besteht die Gefahr, dass Vorbereitungshandlungen zur Einführung der elektronischen Akte erst zum Ablauf der verlängerten Frist erfolgen werden, weil nicht die Möglichkeit besteht, auch schon früher im Produktivbetrieb ganz auf die digitale Akte umzusteigen, so dass dann wieder eine rechtzeitige Umstellung nicht erfolgen wird.

Laut Gesetzesbegründung sieht der Bundesgesetzgeber also selbst die Verordnungsermächtigung nicht so eng, wie sie jetzt hier umgesetzt werden soll.

Aus der Begründung zu Art. 7 Nummer 1 des Gesetzes geht hervor, dass es dem Bundesgesetzgeber darum geht, dass eine Umstellung auf die elektronische Aktenführung schnellstmöglich und sukzessive erfolgen wird.

Aus diesem Grund sollte in die 2. Papieraktenfortführungsverordnung lediglich eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Führung von elektronischen Akten festgelegt und nicht gleichzeitig eine Verpflichtung zur Führung von Akten in Papierform festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andrea Schulz